

Gemeinde Sasbachwalden

Richtlinien zur Förderung der Sanierung von Übernachtungszimmern und Ferienwohnungen

§ 1 Zuwendungszweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von Übernachtungsmöglichkeiten für Gäste / Touristen in der Gemeinde Sasbachwalden im Hinblick auf den Erhalt bzw. das Erreichen eines Mindeststandards.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Personengemeinschaften und
- Personengesellschaften

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden gewährt, wenn Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen saniert oder erstmals zur Verfügung gestellt werden. Antragsberechtigt sind Vermieter, die Betten zur Verfügung stellen.

§ 4 Aufnahmeantrag, Antragstellung, Zuwendungsvoraussetzungen

Grundlage für die Aufnahme in die Förderung ist ein formloser, schriftlicher Antrag bei der Gemeinde, aus dem

1. die Kurzbeschreibung des Beherbergungsbetriebs sowie
2. die beabsichtigte Maßnahme

hervorgeht und als Anlage eine bestätigte Finanzierungsübersicht der Hausbank über das Gesamtvorhaben beiliegt.

Der Antrag muss bereits vor Beginn der baulichen Maßnahme seitens der Gemeinde genehmigt sein.

Die Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn nicht bereits eine andere Förderung z.B. durch das Förderprogramm „Sanierungsgebiet Ortsmitte“, gewährt wurde (Vermeidung einer Doppelbezuschussung).

§ 5 Form und Höhe der Zuwendung sowie Auszahlung

- a) Fördersätze und Höchstbeträge bei der Sanierung von Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen

- Für ein Einzelzimmer max. 1.500 Euro
- Für ein Doppelzimmer max. 2.000 Euro
- Für die Sanierung einer Ferienwohnung max. 4.000 Euro

Die maximale Förderung pro Haus/Antragsteller/Jahr nach den o.g. Sätzen beträgt max. 40% der nachgewiesenen Sanierungsaufwendungen, höchstens jedoch 8.000 Euro. Zu den

förderfähigen Sanierungsaufwendungen gehören alle Maßnahmen, die maßgebend für die Zertifizierung sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Diese erfolgt durch Einzelfallentscheidung entsprechend der Haushaltslage durch den Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden. Die Sanierungsaufwendungen sind schriftlich und mit Rechnungsbelegen der Gemeinde nachzuweisen.

- b) Bei der Förderung verpflichtet sich der Zuschussempfänger nach der Sanierung von Hotel- und Gästezimmern oder Ferienwohnungen
 - Diese/s für die Dauer von mindestens 10 Jahren zu betreiben
 - Den Ausbau bzw. die Sanierung der Unterkunft in allen Segmenten (Hotel, Gasthaus, Ferienhäuser, Privatzimmer) entsprechend DEHOGA, DTV- oder G-Klassifizierung auf mindestens Drei-Sterne-Standard durchzuführen. Ein entsprechender Zertifizierungsnachweis ist der Gemeinde vorzulegen
 - Die Unterkünfte über die Ferienregion Sasbachwalden (z. B. Gastgeberverzeichnis, Online-Buchbarkeit) aktiv zu bewerben.
- c) Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises über die Klassifizierung sowie der schriftlichen Bestätigung der unter § 5 b) genannten Bedingungen.

§ 6 Rückzahlungsansprüche der Kommune

Der Zuschuss stellt eine öffentlich-rechtliche Fördermaßnahme dar und ist an die Gemeinde Sasbachwalden zurückzuzahlen, wenn die Bindefrist von 10 Jahren nicht eingehalten wird.

- Die Rückzahlungsverpflichtung beträgt 10% pro Jahr des ursprünglich gewährten Zuwendungsbetrags für jedes noch fehlende volle Jahr der Bindungsfrist. Dies gilt auch, wenn die Geschäftsaufgabe durch Insolvenz erfolgt.
- Die Rückerstattung hat nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb eines Monats zu erfolgen. Der Rückerstattungsanspruch ist in diesem Fall mit 4% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- Stundung, Niederschlagung und Erlass der festgesetzten, zu erstattenden Leistung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Abgabeordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 28.10.2019 in Kraft

Sasbachwalden, 18. Oktober 2019

Sonja Schuchter, Bürgermeisterin